



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. Juli 1969

Teil II Nr. 56

Tag

Inhalt

Seite

11.6.69 Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten .....	367
10. 6. 69 Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden.....	378

## Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten vom 11. Juni 1969

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften).

#### A

Erfassung und Aufbereitung

#### I.

Belegwesen

### § 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen in den Kreditinstituten sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die Daten über ökonomische Vorgänge aus den Geld- und Kreditbeziehungen der Kunden zu den Kreditinstituten sind nur durch solche Belege bzw.

maschinenlesbare Datenträger zu beurkunden, die von den Kreditinstituten verbindlich eingeführt oder in ihrer Anwendung mit ihnen abgestimmt wurden. Für die auslandsseitige Abwicklung von Außenwirtschaftsbeziehungen gelten besondere Regelungen.

(3) Die durch programmierte Datenerfassung bzw. -Verarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

### § 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

### § 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung oder der Auftragsart
- Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben
- Tag der Ausstellung